

Merkblatt

für die Durchführung eines Brauchtumsfeuers (Osterfeuer)



Die in der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) genannten Beschränkungen zur **Ansammlung von Personen sind einzuhalten**.

Die Durchführung des Osterfeuers kann jederzeit widerrufen werden, sollte sich das Infektionsgeschehen im Landkreis Aurich, bzw. im Land Niedersachsen verändern.

Für das Abbrennen des Osterfeuers am Ostersonntag ist folgendes zu beachten:

1. Es dürfen nur pflanzliche Stoffe wie Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Sperrmüll, behandeltes Holz, Reifen, Altöl oder sonstige Abfälle dürfen nicht verbrannt werden.
2. Das Osterfeuer ist kontrolliert bis **spätestens 18:00 Uhr abzubrennen**. Das Osterfeuer darf **nicht**
 - a) im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen
 - b) auf moorigem Untergrund
 - c) auf Flächen besonders geschützter Biotope
 - d) in Wäldern, Mooren und Heidenabgebrannt werden.
3. Eine Bewirtung in Form von Speisen und Getränken ist unzulässig.
4. Zum Schutz von Tieren ist das Brennmaterial unmittelbar vor dem Entzünden umzuschichten.
5. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen (Benzin, Heizöl, Altöl usw.) angefacht oder unterhalten werden.
6. Das Osterfeuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
7. Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen durch Rauchentwicklungen entstehen.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Verwendung des Begriffs „Brauchtumsfeuer“ ein gewisses **Mindestvolumen (i.H.v. 20 m³)** des Brennmaterials gefordert wird. Das Verbrennen von Gartenabfällen erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Insoweit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße ein Bußgeldverfahren nach abfall-, ordnungs- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nach sich ziehen können. Bei Verstößen gegen rechtliche Bestimmungen (Naturschutzgesetz, Abfallgesetz usw.) können Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden, ggfls. wird das Abbrennen durch ordnungsbehördliche Verfügungen untersagt.